

Satzung

Verein der Förderer und Freunde der Theobald-Simon-Schule,
Berufsbildende Schule Bitburg, e. V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen

„Verein der Förderer und Freunde der Theobald-Simon-Schule, Berufsbildende Schule Bitburg, e. V.“

Er hat seinen Sitz in Bitburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch überhöhte Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein fördert das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Verein hat den Zweck, die Theobald-Simon-Schule, Berufsbildende Schule Bitburg,
 1. bei der Erfüllung ihrer durch das Schulgesetz umschriebenen Aufgaben zu unterstützen,
 2. bei der Veranstaltung von Kursen und Lehrgängen in der beruflichen Weiterbildung zu fördern,
 3. bei der Fortbildung ihrer Lehrkräfte, soweit erforderlich, zu unterstützen und
 4. in ihren Partnerschaften zu anderen Schulen zu fördern.
- (4) Der Verein pflegt außerdem die Verbundenheit der Schule mit Ehemaligen, Gönnern und Freunden.

§ 3

Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verein durch die Trägerschaft und durch Geld- und Sachspenden:

- (1) die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus, insbesondere für Zwecke der Weiterbildung, sowie
- (2) die Durchführung von Maßnahmen, die im Rahmen des Satzungszweckes erforderlich erscheinen, ermöglicht.

§ 4

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung

Verein der Förderer und Freunde der Theobald-Simon-Schule, BBS Bitburg e. V.

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 6

Dem Verein können als Mitglieder angehören:

Einzelpersonen, Firmen, Vereine und sonstige Körperschaften, die den Zweck des Vereins fördern wollen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod bzw. Wegfall der Rechtsfähigkeit durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres oder durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt oder trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand kommt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 8

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 1. Mitgliedsbeiträgen. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags.
 2. Erträgen des Vereinsvermögens.
 3. Geld- und Sachspenden Dritter.
 4. Erträgen der Bildungsmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 3 Ziffer 2.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

III. Organe des Vereins

§ 9

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand,
 2. der Beirat und
 3. die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder, des Vorstandes und des Beirates ist ehrenamtlich. Auslagen werden nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand erstattet.

§ 10

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 1. dem ersten Vorsitzenden,
 2. dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
 3. dem Schatzmeister und
 4. dem Schriftführer.

Satzung

Verein der Förderer und Freunde der Theobald-Simon-Schule, BBS Bitburg e. V.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt der Beirat einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode. Im Übrigen bleibt der Vorstand jeweils bis zu seiner Neu- oder Wiederwahl im Amt.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten Vorsitzenden oder dem Schatzmeister, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung der vom Beirat zur Verfügung gestellten Mittel im Benehmen mit dem Schulleiter.
- (4) Der erste Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in Vorstandssitzungen.
- (6) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Schatzmeister führt die Kasse im Benehmen mit dem Vorstand.
- (8) Der Schriftführer verfasst die Niederschriften der Vorstands- und Beiratssitzungen sowie der Mitgliederversammlungen und unterzeichnet diese zusammen mit dem Vorsitzenden.

§ 11

- (1) Dem Beirat gehören die Vorstandsmitglieder und acht Beisitzer an. Darüber hinaus gehören dem Beirat der Schulleiter sowie der Elternvertreter als „geborene“ Mitglieder an und ein Vertreter des Schulträgers als beratendes Mitglied.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Dem Beirat sollen angehören: Vertreter von Auszubildenden, Eltern, ehemalige Schüler und Lehrer.
- (4) Der Beirat tritt unverzüglich nach der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Weitere Sitzungen finden nach Bedarf statt. Der Beirat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 12

- (1) Der Beirat steht der Schule mit Rat und Tat zur Seite.
- (2) Er beschließt über die:
 1. Verwaltung des Vermögens.
 2. Höhe der dem Vorstand zur Verfügung zu stellenden Mittel und die Art der Mittelverwendung.

§ 13

Der Schulleiter ist zu jeder Sitzung des Vorstandes und des Beirates einzuladen.

Satzung

Verein der Förderer und Freunde der Theobald-Simon-Schule, BBS Bitburg e. V.

§ 14

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre einmal schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 15

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer entgegen und entlastet die Organe des Vereins. Sie wählt Vorstand, Beirat und zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei Wahlen das Los.
- (3) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 16

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.

IV. Satzungsänderung und Auflösung

§ 17

- (1) Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung für die Theobald-Simon-Schule, Berufsbildende Schule Bitburg, zu verwenden hat.

Bitburg, 16.10.2019

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich unter VR 30715 am 18.12.2019.